

Auszug aus den SDC Statuten 2023

b. Aufnahme neuer Regionalgruppen und Sektionen

§ 11 Aufnahmegesuch an den Vorstand

Neue Regionalgruppen und Sektionen, die Mitglied des SOC werden wollen, haben bis am 30.11. ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zuhanden der nächstjährigen Generalversammlung zu stellen.

§ 12 Aufnahmevoraussetzungen

Eine neue Regionalgruppe oder eine neue Sektion kann nur in den SDC aufgenommen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. in den eigenen Statuten den Zweck und die Ziele des SDC fördert,
2. **mindestens 25 Einzelmitglieder** umfasst,
3. die eigenen Statuten mit den Statuten, Reglementen und Weisungen des SDC und der SKG übereinstimmen,
4. sich in ihren eigenen Statuten verpflichtet, Statuten, Reglemente und Weisungen von SDC und SKG zu befolgen,
5. Statuten aufweist, die einen Vorstand mit minimal einem Präsidenten, einem Aktuar, einen Kassier und einer Revisionsstelle vorsehen,
6. in ihren Statuten vorsieht, dass jedes Einzelmitglied der Regionalgruppe oder Sektion, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt ist,
7. in ihren Statuten vorsieht, dass sich ihre Einzelmitglieder verpflichten, die Statuten und die Reglemente der SKG und des SDC anzuerkennen und sie zu befolgen, die festgelegten Beiträge an den SDC und die SKG zu bezahlen sowie ausschliesslich unter der Aufsicht des SDC Dachshunde zu züchten und ankören zu lassen,
8. in ihren Statuten vorsieht, dass die Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds erlischt, wenn die SKG einen Antrag auf Zucht von Dachshunden unter den Erweiterten Grünen Weisungen bewilligt oder einen Dachshund als Deckrüden unter den Erweiterten Grünen Weisungen angekört hat.
9. in ihren Statuten vorsieht, dass sie dem Vorstand des SDC jährlich per 28.02. die nachstehend aufgeführten Unterlagen des Vereinsjahres einreichen, also
 - Jahresbericht,
 - Jahresrechnung,
 - Protokoll der Jahresversammlung,
 - Statuten, sofern sie im Verlauf des letzten Jahres revidiert wurden.
10. in ihren Statuten vorsieht, dass ihre Einzelmitglieder namentlich aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden müssen, wobei für den Ausschluss die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist:
 - wegen grober Beschimpfung oder Verleumdung von Clubfunktionären und von Richtern in dieser Eigenschaft,
 - wegen eines das Ansehen oder die Interessen des SDC oder der SKG schädigenden oder unehrenhaften Verhaltens,
 - wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verstösse gegen die Vorschriften des Tierschutzes oder des Jagdrechts,
 - wegen wissentlich unwahrer Angaben, die zu unzulässigen oder falschen Eintragungen im SHSB führen,
 - wegen wissentlich unwahrer Handlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Übertragung von Hunden .
 - wegen Verletzungen von Bestimmungen der Statuten oder Reglemente der S~G oder des SDC.

11. in ihren Statuten vorsieht, dass
 - der Ausschluss eines Einzelmitglieds in einer anderen Regionalgruppe oder Sektion auch den Ausschluss in der eigenen Regionalgruppe oder Sektion zur Folge hat,
 - der Ausschluss die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich zieht.
12. in ihren Statuten vorsieht, dass Einzelmitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, Statuten der Regionalgruppen oder Sektionen können weitere Gründe, die zur Streichung führen, enthalten. Die Streichung gilt nur für die Regionalgruppe oder Sektion, die die Streichung vollzogen hat.